



Markt Sulzberg

1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes
"Moosbach-Südwest"

Entwurf

Fassung 21.08.2023
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Rechtsgrundlagen 3
2	Planungsrechtliche Festsetzungen (PF) mit Zeichenerklärung 4
3	Hinweise und Zeichenerklärung 5
4	Satzung 6
5	Begründung – Städtebaulicher Teil 8
6	Begründung Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) 13
7	Begründung – Sonstiges 15
8	Verfahrensvermerke 16

1

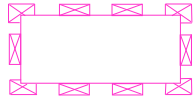
Rechtsgrundlagen

- 1.1 Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
- 1.2 Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- 1.3 Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 Planungssicherstellungsgesetz** (PlanSiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)
- 1.5 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)

2

Planungsrechtliche Festsetzungen (PF) mit Zeichenerklärung

2.1



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Moosbach-
Südwest" des Marktes Sulzberg (rechtsverbindlich
seit 04.12.1970; 1. Änderung am 11.04.1990; 2. Ände-
rung am 16.12.1992; 3. Änderung am 07.08.1997)

(§ 9 Abs. 7 BauGB; siehe Planzeichnung)

3

Hinweise und Zeichenerklärung

3.1



Weiterführende Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** des Bebauungsplanes "Moosbach-Südwest" des Marktes Sulzberg (siehe Planzeichnung)

Auf Grund von §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der Marktgemeinderat des Marktes Sulzberg die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Moosbach-Südwest" in öffentlicher Sitzung am beschlossen.

§ 1 Aufhebung

Der Bebauungsplan "Moosbach-Südwest" des Marktes Sulzberg (rechtsverbindlich seit 19.09.1970) sowie alle Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen, die sich auf diesen Bebauungsplan beziehen, werden in dem im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Bereich aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Moosbach-Südwest" ergibt sich aus dessen zeichnerischem Teil vom 21.08.2023.

§ 3 Bestandteile der Satzung

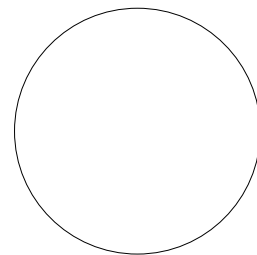
Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Moosbach-Südwest" besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil vom 21.08.2023. Der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird die Begründung vom 21.08.2023 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 4 Inkrafttreten

Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Moosbach-Südwest" des Marktes Sulzberg tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Sulzberg, den

.....
(Gerhard Frey, 1. Bürgermeister)



(Dienstsigel)

5.1 Allgemeine Angaben**5.1.1 Zusammenfassung**

- 5.1.1.1 Durch die 1. Teilaufhebung wird ein Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Moosbach-Südwest" aufgehoben.
- 5.1.1.2 Der Aufhebungsgeltungsbereich befindet sich an zentraler Stelle im Ortsteil "Moosbach" des Marktes Sulzberg. Südlich des Aufhebungsbereiches verläuft der "Kirchweg".
- 5.1.1.3 Die Teilaufhebung ist erforderlich, da der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Parkplatz nicht mehr den Planungszielen des Marktes entspricht. Anstelle einer Bebauungsplanänderung soll der Parkplatz durch eine Teilaufhebung aus dem Bebauungsplan herausgenommen werden, um dort einen unbeplanten Innenbereich herbeizuführen. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Aufhebungsbereich folglich in Zukunft nach § 34 BauGB.
- 5.1.1.4 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die Teilaufhebung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgt (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
- 5.1.1.5 Ein Ausgleich bzw. eine Abarbeitung der Eingriffsregelung ist nicht erforderlich. Eingriffe, die auf Grund der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Moosbach-Südwest" zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

5.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Aufhebungsbereiches

- 5.1.2.1 Der Aufhebungsbereich befindet sich zentral im Ortsteil "Moosbach" des Marktes Sulzberg. Direkt südlich verläuft der "Kirchweg", über den im rechtsverbindlichen Bebauungsplan die Zufahrt erfolgt. Der Aufhebungsbereich ist von Wohnbebauung umgeben. Südöstlich befindet sich der "Bürgermeister-Herz-Platz", an dem die katholische Kirche "St. Johannes der Täufer" und der Friedhof des Ortsteils liegen. In geringer Entfernung südlich des Aufhebungsbereiches befindet sich zudem der Kindergarten Moosbach.
- 5.1.2.2 Der Aufhebungsbereich erstreckt sich ausschließlich um den Bereich des im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Parkplatzes, der wie eine Ausbuchtung vom "Kirchweg" aus in Richtung Norden als Hinterlieger zu den umgebenden Grundstücken liegt. Innerhalb des Aufhebungsbereiches befindet sich derzeit eine freistehende Doppelgarage und ein paar Bäume sowie eine asphaltierte großflächige Zufahrt. Teile des Grundstücks sind mit Rasengitter ausgestattet.

- 5.1.2.3 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich das Grundstück mit der Fl.-Nr. 22 (Teilfläche).

5.2 Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

5.2.1 Erfordernis der Planung

- 5.2.1.1 Der Markt Sulzberg verfügt über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Moosbach-Südwest" (rechtsverbindlich seit 04.12.1970; 1. Änderung am 11.04.1990; 2. Änderung am 16.12.1992; 3. Änderung am 07.08.1997), der bereits vollständig realisiert wurde. Im östlichen Teil des Bebauungsplanes befindet sich unter anderem ein Grundstück, das vom "Kirchweg" aus erschlossen werden kann und für das im hinterliegenden Grundstücksbereich ein öffentlicher Parkplatz festgesetzt ist. Die Umsetzung und Nutzung dieser Parkplatzfläche entspricht inzwischen jedoch nicht mehr den städtebaulichen Entwicklungsabsichten des Marktes. Stattdessen soll die zentral gelegene Fläche, die von mehreren Gebäuden umgeben wird, für anderweitige bauliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Auf dem Grundstück soll ein Bauvorhaben realisiert werden, das nach jetzigem Stand teilweise im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB liegt, teilweise im Umgriff des Bebauungsplanes "Moosbach-Südwest" und dort im Bereich des festgesetzten Parkplatzes. Da das geplante Vorhaben nicht mit der Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vereinbar ist, ist eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes erforderlich. Nach der Teilaufhebung befindet sich das geplante Vorhaben folglich vollständig im unbeplanten Innenbereich, sodass sich die Zulässigkeit von Vorhaben auf dem Grundstück nach § 34 BauGB beurteilt. Der direkt an den Aufhebungsgeltungsbereich angrenzende Teil Moosbachs ist ebenfalls nicht überplant, sodass sich auch hier die Zulässigkeit der Vorhaben nach § 34 BauGB regelt. Der aufzuhebende Teilbereich des Bebauungsplanes ragt derzeit wie eine "Ausbeulung" in diesen unbeplanten Bereich hinein. Dieser wiederum wird inselartig von dem Bebauungsplan "Moosbach-Südwest" umgeben. Aufgrund der durch das Baugesetzbuch vorgegebenen Einfügekriterien für Gebäude im unbeplanten Innenbereich ist nicht mit städtebaulichen Fehlentwicklungen durch die 1. Teilaufhebung zu rechnen, da die Bebaubarkeit der Fläche weiterhin in Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche an der umgebenden Bebauung zu orientieren ist.

Bei dem Bereich der 1. Teilaufhebung handelt es sich um einen zentral gelegenen Bereich eines bereits teilweise bebauten Grundstücks. Vor dem Hintergrund eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden möchte der Markt Sulzberg auf dieser Fläche die Realisierung eines Bauvorhabens im innerörtlichen und bereits gut erschlossenen Teil Moosbachs ermöglichen und damit die Nachverdichtung vorantreiben. Das Grundstück Fl.-Nr. 22, auf dem sich auch der Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung befindet, bildet zusammen mit dem nordwestlich gelegenen Grundstück Fl.-Nr. 26 eine größere zusammenhängende Baulücke, die durch den derzeit festgesetzten Parkplatz stark eingeschränkt wird und nicht vollständig sinnvoll bebaut werden kann.

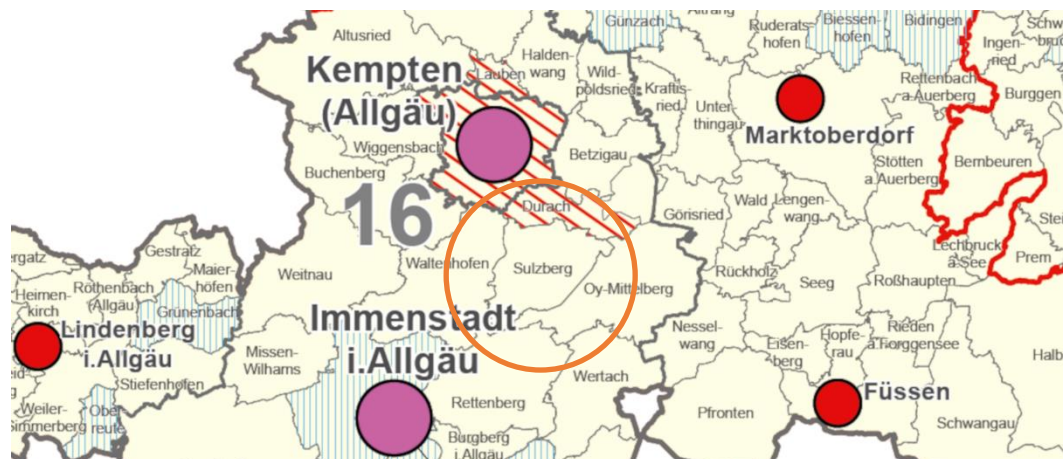
Der Gemeinde erwächst daher ein Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

5.2.2 Übergeordnete Planungen

5.2.2.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2018 (LEP) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, maßgeblich:

- 2.2.1 und An-Festlegung des Marktes Sulzberg als allgemeiner ländlicher Raum.
"Strukturkarte"
- 3.2 In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

5.2.2.2 Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018, Karte Anhang 2 "Strukturkarte"; Darstellung als "Allgemeiner ländlicher Raum"



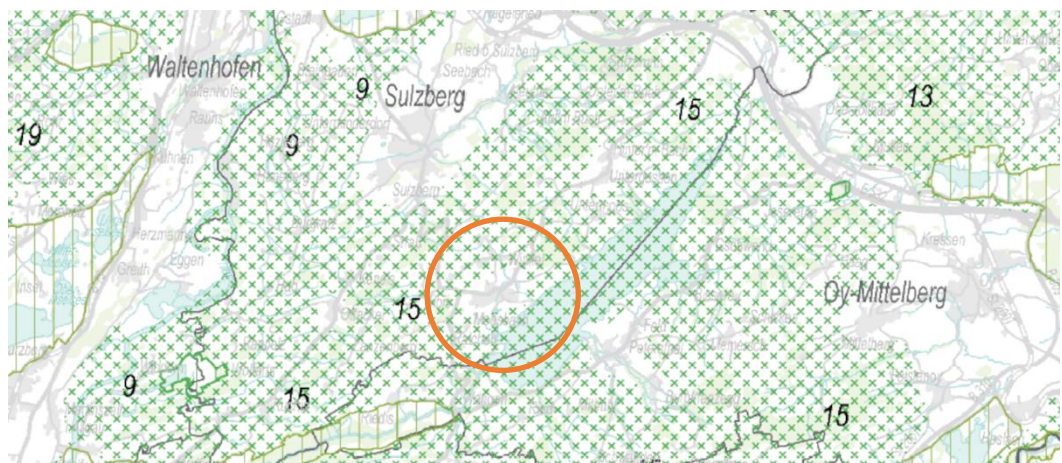
5.2.2.3 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes (Region Allgäu, 16, in der Neufassung vom 10.01.2007 (Bekanntmachung vom 10. Januar 2007, RAB I Schw. Nr. 1 2007)) maßgeblich:

- B V 1.2 In allen Gemeinden soll in der Regel eine organische Siedlungsentwicklung stattfinden. Eine über die organische Siedlungsentwicklung hinausgehende Entwicklung ist in der Regel in zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten zulässig.
- B V 1.3 Insbesondere soll einer unorganischen Ausweitung der Siedlungsgebiete in besonders exponierte Lagen wie Kuppen und Oberhangteile von Höhenrücken vor allem im Süden und

Westen der Region entgegengewirkt werden. Zur Eingrenzung des Flächenverbrauchs sollen insbesondere vorhandene Baulandreserven und leer stehende Gebäude genutzt sowie Nachverdichtungen in den Siedlungsgebieten vorgenommen werden. Einer Zersiedelung der Landschaft soll entgegen gewirkt werden. Neubaufächen sollen möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.

5.2.2.4 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2018 (LEP) sowie des Regionalplans Region Allgäu.

5.2.2.5 Ausschnitt aus dem Regionalplan Allgäu, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (x x x)



5.2.2.6 Der Markt Sulzberg verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan (rechtsgültig mit Bekanntmachung der Genehmigung am 15.12.2000). Die überplanten Flächen werden hierin als "Wohnbauflächen" dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

5.2.2.7 Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan, Darstellung als "Wohnbauflächen"



- 5.2.2.8 Innerhalb des Aufhebungsbereiches befinden sich keine Denkmäler im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG).
- 5.2.2.9 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

5.3 Stand vor der Teilaufhebung; Inhalt der Teilaufhebung

5.3.1 Stand vor der Teilaufhebung

- 5.3.1.1 Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan (rechtsverbindlich seit 04.12.1970; 1. Änderung am 11.04.1990; 2. Änderung am 16.12.1992; 3. Änderung am 07.08.1997), ist in dem Bereich ein öffentlicher Parkplatz festgesetzt.

5.3.2 Inhalt der Teilaufhebung

- 5.3.2.1 Die Festsetzung des öffentlichen Parkplatzes entfällt durch die vorliegende Teilaufhebung. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Moosbach-Südwest" verläuft fortan entlang des "Kirchweg".
- 5.3.2.2 Die Bewertung des Bereiches innerhalb der Teilaufhebung erfolgt fortan als unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB.

6

Begründung Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

6.1 Umweltprüfung und Abarbeitung der Eingriffsregelung bei beschleunigtem Verfahren gem. § 13a BauGB

6.1.1 Umweltprüfung

6.1.1.1 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die Teilaufhebung des Bebauungsplans "Moosbach- Südwest" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgt (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

6.1.2 Abarbeitung der Eingriffsregelung

6.1.2.1 Im Zuge der Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Moosbach-Südwest" kommt es zu keinen Eingriffen. Ein Ausgleich bzw. eine Abarbeitung der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich (gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

6.2 Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

6.2.1 Bestandsaufnahme

6.2.1.1 Das Plangebiet befindet sich im Zentrum des Stadtteils Moosbach der Gemeinde Sulzberg. Der Bereich ist zum großen Teil bereits mit Parkflächen bebaut. Im westlichen Bereich finden sich zudem Grünflächen und im Osten Gartenanteile, welche zum angrenzenden, außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Wohngebäude gehören. Zudem findet sich im südlichen Bereich Gehölze. Südlich angrenzend an das Plangebiet findet sich die Erschließungsstraße "Kirchweg". Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie Schutzgebiete befinden sich nicht in räumlicher oder funktionaler Nähe. Durch die bestehende Bebauung ist bereits eine Vorbelastung der Schutzgüter gegeben. Die versiegelten Bereiche können nicht mehr als Lebensraum dienen. Zudem können hier die Bodenfunktionen nicht mehr wirken und die Versickerung des auftreffenden Niederschlagswasser wird verhindert. Die bestehenden Grün- und Gartenflächen westlich der Parkflächen sind unverdichtet und lassen eine ungestörte Versickerung zu. Die südlichen Gehölze dienen zudem als Lebensraum, welcher insbesondere von typischen Siedlungsvögeln und weiteren Ubiquisten und Kulturfolgern genutzt werden können. Aufgrund der Versiegelung kommt es insgesamt zu einer Wärmeentwicklung, welche insbesondere in den Sommermonaten spürbar ist. Die Kaltluftentstehung ist größtenteils unterbunden. Die einzelnen Gehölze tragen zur Frischluftproduktion bei und haben eine wichtige Funktion für das Siedlungsklima. Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes und dem fehlenden Bezug zur offenen Landschaft, bestehen keine Wechselbeziehungen zum Schutzgut Landschaftsbild.

6.2.2 Auswirkungen der Planung

6.2.2.1 Durch die Planung kommt es zur Teilaufhebung des rechtverbindlichen Bebauungsplanes "Moosbach- Südwest". Die bisherigen Festsetzungen innerhalb des festgelegten Geltungsbereichs sind gegenstandslos. Dadurch richtet sich die künftige Zulässigkeit von Bauvorhaben im bereits bebauten Bereich nach § 34 BauGB. Nennenswerte Auswirkungen auf die Schutzgüter sind dadurch nicht zu erwarten. Da sich keine geschützten Biotope oder Schutzgebiete im direkten Umfeld befindet, die Fläche bereits zum großen Teil bebaut und von weiterer Bebauung umgeben ist, kommt es hier zu keiner Beeinträchtigung. Sollte es im Zuge von Einzelbauvorhaben zur Nachverdichtung im Gebiet kommen, kommt es zu geringfügigen Einbußen von innerörtlichen Freiflächen. Diese können dann nicht mehr als Lebensraum dienen. Zudem gehen die Bodenfunktionen in diesen Bereichen verloren und die Versickerung des auftreffenden Niederschlagswasser wird weiter eingeschränkt. Nennenswerte Auswirkungen auf das Siedlungsklima sind nicht gegeben. Gegebenenfalls kann durch die Rodung einzelner Gehölze die Frischluftproduktion weiter eingeschränkt werden. Aufgrund fehlender Beziehungen zur freien Landschaft, ist das Schutzgut Landschaftsbild von der Planung nicht betroffen.

7.1 Umsetzung der Planung**7.1.1 Wesentliche Auswirkungen**

- 7.1.1.1 Die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich (zeichnerisch gekennzeichnet) der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Moosbach-Südwest" richtet sich nach Inkrafttreten der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes gem. § 34 BauGB. Der restliche Bereich des Bebauungsplanes "Moosbach-Südwest" bleibt von der Teilaufhebung unberührt und ist rechtsgültig.

7.2 Erschließungsrelevante Daten**7.2.1 Kennwerte**

- 7.2.1.1 Fläche des Geltungsbereiches: 0,06 ha

8.1 Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung erfolgte in der Marktgemeinderatssitzung vom Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

8.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 a BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich bis zum zur Planung zu äußern (Bekanntmachung am).

Die Veröffentlichung im Internet fand in der Zeit vom bis (Billigungsbeschluss vom; Entwurfsfassung vom; Bekanntmachung am) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB).

8.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Von einer Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom (Entwurfsfassung vom; Billigungsbeschluss vom) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

8.4 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Marktgemeinderatssitzung vom über die Entwurfsfassung vom

Sulzberg, den

.....

(Gerhard Frey, 1. Bürgermeister)

8.5 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Moosbach-Südwest" in der Fassung vom dem Satzungsbeschluss des Marktgemeinderates vom zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Sulzberg, den

.....

(Gerhard Frey, 1. Bürgermeister)

8.6 Bekanntmachung und Inkrafttreten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Moosbach-Südwest" ist damit in Kraft getreten. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Sulzberg, den

.....

(Gerhard Frey, 1. Bürgermeister)

Plan aufgestellt am: 21.08.2023

Planungsteam Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten:

Stadtplanung und Projektleitung

M.A. Johanna Kiechle

Landschaftsplanung

B.Eng. Michael Schrade

Verfasserin:

.....

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten

(i.A. J. Kiechle)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Versiegelte Originalfassungen tragen die Unterschrift der Planerin.